

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgende Hauptsatzung:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Niederorschel“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in Gold einen linksgewendeten roten Greif, die rechte Vorderklaue auf einen von Silber und Schwarz gespaltenen Schild stützend, darin ein rechtsgewendeter Adler in verwechselten Tinkturen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Rot und Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift oben "Thüringen" und unten "Gemeinde Niederorschel" und zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Niederorschel.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens oder von Teilen des Gemeindewappens ist nicht zulässig. Die Gemeinde Niederorschel kann eine Verwendung des Gemeindewappens oder von Teilen des Gemeindewappens durch Dritte zulassen.
- (5) Die Ortsteile haben das Recht, ihre vor der Gemeindeneugliederung als Gemeinden geführten Wappen und Flaggen weiter zu führen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Deuna,
2. Gerterode,
3. Hausen,
4. Kleinbartloff,
5. Niederorschel,
6. Oberorschel,
7. Reifenstein,
8. Rüdigershagen und
9. Vollenborn.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
 1. Deuna,
 2. Gerterode,
 3. Hausen,
 4. Rüdigershagen,
 5. Vollenborn.

Die Ortsteile Kleinbartloff und Reifenstein erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Ortsteil Kleinbartloff.

Die Ortsteile Niederorschel und Oberorschel erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Ortsteil Niederorschel.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (4) Zusätzlich zu den in § 45 Absätze 5 und 6 ThürKO benannten Regelungen werden den Ortsteilräten der Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Rüdigershagen und Vollenborn folgende weitere Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
 1. Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in dem Ortsteil,
 - 1.1 in Bezug auf Zuwendungen
Der Ortsteilrat entscheidet über materielle und ideelle Förderung für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Ortsteilratsmittel).
 - 1.2 Überlassung von gemeindlichem Eigentum
Die Gemeinde unterstützt nach ihren Möglichkeiten die Vereine bei der Durchführung ihrer Arbeit, wie z.B. die Nutzung von Räumlichkeiten, kostenlose Veröffentlichungen von Veranstaltungen und Beiträgen zum Vereinsleben im „Gemeinde Kurier“, die Nutzung des Gemeindebusses sowie Leistungen des Bauhofs bei Vereinsfesten, nach Rücksprache mit dem Bürgermeister.
Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Überlassung gemeindeeigener Räumlichkeiten sowie Leistungen der Gemeinde besteht jedoch nicht.
 - 1.3 Zuschüsse in besonderen Fällen
Bei einzelnen Projekten besteht auch die Möglichkeit, Zuschüsse beim jeweiligen Ortsteilrat bzw., wenn keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, beim Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel zu beantragen.
Hierfür ist im Rahmen der Antragstellung das Projekt kurz vorzustellen, mit einem entsprechenden Finanzierungsplan und ausreichendem Eigenanteilmachweis.
Der zweckentsprechende Gebrauch der ausgereichten Zuschüsse ist auf Anforderung nachzuweisen.
 - 1.4 Jubiläumszuwendungen
Beim 25-, 50-, 75, 100-jährigen usw. (in 25 Jahresschritten) Bestehen eines Vereins, eines Verbandes oder sonstigen Vereinigung im Gemeindegebiet gewährt die Gemeinde im Jubiläumsjahr nachfolgende Beträge als einmaligen Zuschuss:
 - zum 25-jährigen Jubiläum 100,00 Euro,
 - zum 50-jährigen Jubiläum 200,00 Euro,
 - zum 75-jährigen Jubiläum 300,00 Euro,

- zum 100-jährigen Jubiläum 500,00 Euro,
- zum 125-jährigen Jubiläum und weitere Jubiläen im Abstand von 25 Jahren 625,00 Euro.

Anträge auf Jubiläumszuwendungen sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Gemeinde Niederorschel einzureichen, um die entsprechenden Haushaltsmittel für das folgende Jahr einzuplanen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden und müssen neu gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Anschrift des Antragstellers,
 - b) Nachweis und Angaben zum Jubiläum,
 - c) Bankverbindung des Zahlungsempfängers.
2. Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortsteilrat,
 3. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
 4. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und –verschönerung,
 6. Pflege von Partner- und Patenschaften,
 7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
 8. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in dem Ortsteil gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
 9. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt und der Einheitsgemeinde diese Rechte zustehen.
- (5) Zusätzlich zu den in § 45 Absätze 5 und 6 ThürKO benannten Regelungen unterbreiten die Ortsteilräte der Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Rüdigershagen und Vollenborn Vorschläge zu:
1. der Auflösung der Ortsteile, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit der Ortsteil betroffen ist,
 2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung,
 3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
 4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
 5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil, soweit nicht der Ortsteilrat nach Absatz 4 Nr. 3 entscheidet,
 6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
 7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils,
 8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde in dem Ortsteil,
10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in dem Ortsteil,
11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Gemeinde,
12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt, der Gemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortsteilrat nach Absatz 4 Nr. 9 entscheidet,
14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich des Ortsteils umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Gemeinde Niederorschel entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil der Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil jeder ordentlichen Gemeinderatssitzung, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und findet in der Regel am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung statt.
Jeder Einwohner der Gemeinde Niederorschel hat das Recht, höchstens 3 Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Bürgermeister zu stellen. Die Frage wird mündlich gestellt und soll kurz und präzise sein.
Der Vorsitzende stellt Beginn und Ende der Einwohnerfragestunde fest. Die Einwohnerfragestunde soll auf höchstens 15 Minuten begrenzt sein. Reicht die zur Verfügung stehende Zeit von 15 Minuten zur Beantwortung nicht aus, so werden unbeantwortete Fragen innerhalb eines Monats in schriftlicher Form beantwortet.
Der Einwohner soll die Frage 5 Tage vor der Sitzung der Gemeindeverwaltung schriftlich zuleiten. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
Die Fragesteller haben während der Einwohnerfragestunde einen Anspruch auf Beantwortung fristgerecht eingereichter Fragen durch den Bürgermeister oder einen anderen Vertreter der Verwaltung. Eine Aussprache findet nicht statt.
Ist der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde nicht persönlich anwesend, wird die Frage nicht beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen

und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied des Gemeinderats. Ihm obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung der Sitzungen des Gemeinderats. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden. Weitere Aufgaben können nicht übertragen werden. Der Gemeinderat kann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jederzeit von der übertragenden Funktion entbinden. Sind sowohl der Gemeinderatsvorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, obliegt dem Bürgermeister die Leitung der Sitzung des Gemeinderats.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben gemäß § 29 ThürKO wahr. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Bürgermeister spricht gegenüber Einwohnern der Gemeinde regelmäßig Glückwünsche zu folgenden Anlässen aus:
 - zur Geburt jedes Kindes, dessen Eltern in der Gemeinde wohnhaft sind, in Form der Zusendung eines Geschenks,
 - zum 18. Geburtstag durch Übersendung einer Glückwunschkarte,
 - bei Altersjubilaren zum 70. Geburtstag durch schriftliche Übermittlung der Glückwünsche,
 - bei Altersjubilaren ab dem 75. Geburtstag in 5er Schritten in Form der persönlichen Gratulation, ebenso bei Altersjubilaren ab dem 90. Lebensjahr jährlich,
 - bei Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum,
 - zu Eheschließungen.

Der Bürgermeister behält sich vor, mit den persönlichen Gratulationen seine Stellvertreter oder die Ortsteilbürgermeister zu beauftragen.

Der Bürgermeister heißt alle neu zugezogenen Einwohner schriftlich willkommen.

Im Fall des Versterbens eines Einwohners der Gemeinde erhalten die Angehörigen, sofern sie zu ermitteln sind, auf postalischem Weg eine Beileidsbekundung in Form einer Karte übermittelt. Für Mitarbeiter bzw. ehemalige Mitarbeiter (Rentner), (ehemalige) Gemeinderatsmitglieder und verdiente Gemeindebürger wird im Todesfall eine Traueranzeige veröffentlicht.

§ 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderats vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnis Hare/Niemeyer.

§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien und Epidemien. Der Bürgermeister stellt die Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Abs. 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden einer Fraktion, oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu informieren.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass

die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung nach Abs. 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern zu gewährleisten. Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Abs. 2 erforderlichen Endgerät (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Gemeinde den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung und gewährleistet die technische Funktionsfähigkeit durch Wartung des Gerätes. Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Gemeinderats verursacht werden, ist die Gemeinde nicht verantwortlich.

(5) Diese Regelungen gelten für die Ausschüsse des Gemeinderats entsprechend.

§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen,
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) einen monatlichen Sockelbetrag von **80,00 Euro** sowie ein Sitzungsgeld von **20,00 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer Fraktion, in dem sie Mitglied sind.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats dienen, wird auf Nachweis ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 Euro** gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **5,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt. Überschneiden sich bei Arbeitern oder Angestellten Schichtdienst und Sitzungsdienst, gilt die zeitliche Begrenzung bis 19:00 Uhr nicht.
- (3) Für die notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von **80,00 Euro**.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende des Gemeinderats **25,00 Euro,**
- der Vorsitzende eines Ausschusses von **25,00 Euro,**
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von **2,50 Euro**

je Fraktionsmitglied
und Monat.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderats und der stellvertretende Ausschussvorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 Euro**.

- (6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GvBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- **der Ortsteilbürgermeister**

- des Ortsteils Deuna in Höhe von **595,56 Euro**,
- des Ortsteils Gerterode in Höhe von **337,11 Euro**,
- des Ortsteils Hausen in Höhe von **337,11 Euro**,
- des Ortsteils Kleinbartloff in Höhe von **337,11 Euro**,
- des Ortsteils Niederorschel in Höhe von **828,99 Euro**,
- des Ortsteils Rüdigershagen in Höhe von **337,11 Euro**,
- des Ortsteils Vollenborn in Höhe von **337,11 Euro**,

- **der ehrenamtliche Erste Beigeordnete** in Höhe von **608,67 Euro**,

- **der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete** in Höhe von **219,12 Euro**.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (7) Der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel erhält gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von **274,00 Euro**. Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Satz. 2 ThürDaufwEV bekannt gemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung automatisch angepasst.
- (8) Die Ortsteilratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Mitwirkung an den Sitzungen des Ortsteilrats ein Sitzungsgeld analog den Festsetzungen für die Gemeinderatsmitglieder gemäß Abs. 4.
- (9) Die ehrenamtlichen Wanderwegewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je **15,00 Euro**.
- (10) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortschronisten betragen:
- für die Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Rüdigershagen und Vollenborn je **25,00 Euro**,
 - für den Ortsteil Niederorschel **50,00 Euro**.
- Hierzu zählt die ehrenamtliche Absicherung aller in diesem Bereich anfallenden Arbeiten, für den Ortschronisten des Ortsteils Niederorschel auch die fachliche Betreuung und Erweiterung der Ausstellung des KZ-Außenkommandos Niederorschel.
- (11) Der von der Gemeinde bestellte Tontechnikwart für die Lindenhalle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.
- (12) Für die Gewährleistung der Fraktionsarbeit erhält jede im Gemeinderat vertretene Fraktion pro Mitglied monatlich eine Entschädigung von **10,00 Euro**, die nicht auf die Entschädigung nach Abs. 1 angerechnet wird.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Standort – Rathaus Niederorschel, Marktplatz 2, hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 5 benannten Bekanntmachungskästen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel wird nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus, herausgegeben und in der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter www.niederorschel.de / Amtsblatt bekannt gemacht.

- (2) Das Amtsblatt kann bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Niederorschel vollendet.
- (4) Die ortübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse und Ortsteilräte erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel und zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Standort – Rathaus Niederorschel, Marktplatz 2.
- (5) Die ortübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel“ Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel und zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich im

- Ortsteil Deuna – im Schaukasten, Standort – Zum Hinterdorf 32,
- Ortsteil Gerterode – im Schaukasten an der Litfaßsäule zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Straße 14 und 16,
- Ortsteil Hausen – im Schaukasten am Gemeindehaus, Mitteldorf 18,
- Ortsteil Kleinbartloff – im Schaukasten am Anger,
- Ortsteil Niederorschel – im Schaukasten am Rathaus, Marktplatz 2,
- Ortsteil Rüdigershagen – im Schaukasten am Kindergarten, An der Kirche 73,
- Ortsteil Vollenborn – im Schaukasten, Standort – Alte Schulstraße – am Spielplatz.

Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme urschriftlich zu bescheinigen.

- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Niederorschel (Internetadresse: <https://www.niederorschel.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (7) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

- (8) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Gemeindeverwaltung, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, vorgenommen.

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in der Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) § 4 Abs. 4 Punkt 1 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und § 14 Abs. 5 Satz 2 treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Alle weiteren Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel vom 14. Februar 2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. November 2020 außer Kraft.

Niederorschel, 03. Juli 2024

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung:

Die Neufassung der Hauptsatzung wurde im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel am 31.07.2024 (Ausgabe 13/2024) öffentlich bekannt gemacht.

Ein zusätzlicher Hinweis auf diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Niederorschel am Standort – Rathaus Niederorschel, Marktplatz 2 – in der Zeit vom 31.07. bis 19.08.2024.

Die öffentliche Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die in den §§ 3 und 4 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung angegebenen Anlagen 1 und 2 im Zeitraum vom 01.08.-14.08.2024 im Hauptamt der Gemeindeverwaltung zu den im Hinweis angegebenen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehbar waren.